

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

---

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 22. April 2022

---

**3. Verordnung**      **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk, mit der die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher verordnet wird**

---

Die Bezirkshauptmannschaft Melk hat am 22. April 2022 aufgrund des § 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, verordnet:

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk, mit der die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher verordnet wird**

## § 1

Die Bezirkshauptmannschaft Melk erlaubt für die Jagdjahre **2022/2023** im Verwaltungsbezirk Melk die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher.

## § 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:

für Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli bis 31. März,
für Elstern	von 1. August bis 15. März
und für Eichelhäher	von 1. August bis 15. März.

## § 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

## § 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

§ 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

§ 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft Melk über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 21.3.2021 tritt mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

**Der Bezirkshauptmann**

**Dr. Haselsteiner**

